

Tanzsportclub Renningen Malsheim e.V.

- Beitragsordnung –

§ 1 Grundlage

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt werden.
2. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 10 der Vereinssatzung in der Fassung vom 04.03.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

1. Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
2. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus und der Zugehörigkeit zu der von ihm besuchten Gruppe oder der Gruppen.

§ 3 Beitragshöhe

1. Die Gebühren der aktiven Mitglieder pro Person und Monat hat die Mitgliederversammlung vom 23.03.2026 wie folgt festgesetzt:

Gesellschaftstanz aktiv:	16 €
Tango Argentino:	13 €
Line Dance:	13 €
Monatsbeitrag für Mehrfachmitgliedschaft in einzelnen Gruppen	24 €

Diese Beiträge gelten ab dem 01.07.2026.

2. Fördernde oder passive Mitglieder aller Gruppen zahlen jeweils einen Beitrag von 3 € monatlich.
3. Werden im Verlauf des Jahres Gruppen neu gegründet, so gilt diese Beitragsordnung ab dem Zeitpunkt der Gründung der neuen Gruppe für jedes neue Mitglied. Bei kurzfristig umgesetzten, neuen oder stark veränderten Trainingsangeboten kann der Vorstand neue / geänderte Beiträge festlegen. Diese gelten bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die pflichtgemäß darüber zu beschließen hat.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

1. Die Beiträge sind im Voraus zum 1. eines Monats fällig, sie werden quartalsweise frühestens am ersten Bankarbeitstag eines Quartals per SEPA-Lastschriftmandat abgebucht. Bei verstorbenen Mitgliedern endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied verstorben ist.

Aus Vereinfachungsgründen ist es zulässig, dass der Beitragseinzug bei Neueintritten, Änderungen im Mitgliederstatus (z.B. von aktiv auf passiv) oder der Beendigung der Mitgliedschaft erst mit dem nächsten Quartalseinzug wirksam wird.

2. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
3. Mitglieder, die ausnahmsweise nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge am 1. Bankarbeitstag eines Quartals zu den vom Verein benannten, vierteljährlichen Terminen auf das Beitragskonto des Vereins. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens 5 € pro Zahlung zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10 € pro Mahnung erhoben.
4. Der Vorstand oder die hierfür zuständigen Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, Beiträge auf Antrag oder aus besonderen Anlässen (z.B. in Krankheits- oder Todesfällen) zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.
5. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
6. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab. Zusatzbeiträge zu Sonderveranstaltungen werden vom Vorstand festgelegt. Eine Pflicht zur Teilnahme an Sonderveranstaltungen des Vereins besteht nicht.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personen-geschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz und den entsprechenden Rechtsverordnungen gespeichert.

Renningen, den [23.03.2026](#)